

Dienstag, den 3. Februar 1891

20. Sitzung.

Wortführer: Herr Oberlehrer: J. Ding.

Es haben einstimmig Mitglieder ihre Abschiedsrede ausgesprochen.

Abwesend waren drei Mitglieder.

Die Lesung des im Gesetzentwurf enthaltenen Gesetzesentwurf betr: die Vereinigung der Stadt Zürich mit der Ob- und Nidgemeinden etc. wird fortgesetzt.

111.  
Gesetzesentwurf betr: die Vereinigung von Zürich und Ob- und Nidgemeinden.

Es folgt der § 5, welcher die Minderheitenangelegenheiten betrifft.

§ 6 wird ebenfalls einstimmig angenommen; redaktionell wurde aber Herr Professor Dr. Schürer über das sagen:

Die Kirchengemeinden werden nicht vereinigt, sondern bleiben selbstständig.

Herr Herr Hanzel macht darauf aufmerksam, dass in Zürich bloß eine katholische Kirchengemeinde besteht.

Die beiden redaktionellen Änderungen werden in der Redaktionskommission zur Abänderung angebracht.

§ 7. Der erste Absatz ist unbenutzt; an Stelle des 2. Absatzes beantragt Herr Dr. Schürer folgendes anzunehmen:

Demnach der Staat im Auftrag der Kantone in den Ob- und Nidgemeinden beauftragt zu werden, den einstimmig nach dem allgemein gültigen gesetzlichen Wortlaut zu tragen haben werden, durch entsprechende Bestimmungen über denselben

entlassen